

## IV VERHANDLUNGSERFOLGE / BEHANDLUNGSFEHLER

Immer wieder gelingt es der WPPA, in außergerichtlichen Verhandlungen bei nachgewiesenen oder anerkannten Behandlungsfehlern, aber auch im Bereich Kostenbeschwerden beachtliche Erfolge für die Beschwerdeführer\*innen zu erzielen. Zur Illustration der diesbezüglichen Arbeitsweise sollen ein paar Beispiele näher beschrieben werden, ohne dass von den Anlässen auf grundsätzliche Strukturprobleme geschlossen werden muss.

- 1) Ein mittelgradig dementer Patient (Bewohner eines Pensionistenwohnheims) wurde vom Fahrtendienst nach Abschluss der stationären Behandlung von der Klinik spätabends zum Heim zurückgebracht. Es erfolgte keine persönliche Übernahme des Patienten durch die Nachtdienst verrichtende diplomierte Krankenpflegerin, sondern lediglich eine ferngesteuerte Öffnung der Eingangstür, wo der Fahrer den Patienten ablieferte und sich entfernte. In weiterer Folge fand die Krankenpflegerin den Patienten nicht im Zimmer vor, leitete aber keine gezielte Suche ein, weil sie nicht sicher war, ob überhaupt jemand das Heim betreten hatte. Am nächsten Tag wurde der Heimbewohner tot am Gang liegend vorgefunden. Trotz Einstellung des Strafverfahrens konnte die WPPA für die Hinterbliebenen (Tochter und Witwe) mit der Haftpflichtversicherung des Heimträgers eine namhafte Entschädigung aushandeln.
- 2) Tragische Folgen hatte auch die Verabreichung von Vendal (starkes Schmerzmittel aus der Gruppe der Morphine) durch eine neue Pflegeperson an eine ältere mittelgradig demente Bewohnerin, weil diese über große Schmerzen klagte, ohne dass dies ausreichend dokumentiert worden wäre. Die (zu hoch dosierte, erstmalige) Gabe von Vendal führte zu einer akuten respiratorischen Verschlechterung und schließlich zum Ableben der Bewohnerin. Die daraufhin eingeholte, die Pflegeperson exkulpernde Stellungnahme eines Vertrauensarztes widersprach der pflegefachlichen Einschätzung eines fachkundigen Sachbearbeiters der WPPA, sodass mit der Haftpflichtversicherung Entschädigungsverhandlungen geführt wurden, die letztlich zum Ersatz der Begräbniskosten und zur Leistung eines Trauerschmerzengeldes an die Tochter der Verstorbenen führten.
- 3) Eine 36-jährige Patientin entschloss sich, einen gesichtschirurgischen Eingriff zur Behebung eines Fehlbisses (offene Front), eines kleinen Sprachproblems und eines asymmetrischen Kiefers durchführen zu lassen. Die in einem städtischen Spital durchgeführte Operation brachte statt einer Verbesserung der Situation eine deutliche Verschlechterung (starke Anhebung des Oberkiefers, der zu weiterem Kontaktverlust der Zähne und einer starken Verkrümmung der Nasenscheidewand führte; drohende nachhaltige Zahnschädigung etc.), sodass jedenfalls eine Revisionsoperation erforderlich sein wird. Noch vor Einholung einer vertrauensärztlichen Stellungnahme durch die WPPA befasste die Patientin auch die Patientenschiedsstelle der Ärztekammer für Wien. Das dort eingeholte SV-Gutachten

ergab einen eindeutigen Behandlungsfehler, sodass in der im Beisein einer WPPA-Vertreterin durchgeführten Schiedsverhandlung ein Vergleich mit der Haftpflichtversicherung geschlossen wurde, demzufolge die Patientin für die bisher erlittenen und zu erwartenden Schmerzen sowie die voraussichtlichen Kosten der Revisionsoperation eine namhafte Anzahlung erhielt.

- 4) Weniger zur Demonstration eines spektakulären Behandlungsfehlers oder einer exorbitanten Schadenssumme, sondern mehr zur Darstellung der oft außerordentliche Geduld und Hartnäckigkeit erfordernden Beratungs- und Verhandlungstätigkeit ist dieser Fall geeignet: Eine Patientin hatte sich wegen einer fehlerhaften Behandlung ihrer Schenkelhalsfraktur an die WPPA gewandt. Der Bruch war bereits im Jahr 2018 im Zuge eines häuslichen Sturzes erfolgt, wurde in einem städtischen Spital zunächst nicht erkannt, danach aber in einer anderen Anstalt durch Implantation einer dynamischen Hüftschraube vorerst lege artis versorgt. Da die erhoffte knöcherne Konsolidierung nicht stattfand, hätte eine operative Sanierung erfolgen müssen, die tatsächlich erst mit einjähriger Verspätung im Jahr 2020 durchgeführt wurde. Auf Grund der unmittelbar danach erhobenen Beschwerde gelang es der WPPA nach Einholung einer vertrauensärztlichen Stellungnahme, der Befassung der Haftpflichtversicherung und der Einholung eines weiteren Sachverständigen-Gutachtens im Jahr 2023 endlich, eine angemessene Entschädigung zu erreichen.
- 5) Dass auch der niedergelassene Bereich nicht von möglichen Behandlungsfehlern verschont bleibt, zeigt der letzte Fall: Bei einer 60-jährigen Patientin wurde beim niedergelassenen Gynäkologen ein Krebsabstrich durchgeführt, der PAP IIIG ergab. Innerhalb des nächsten Jahres wurden zwar Kontrollabstriche durchgeführt, jedoch hätte gemäß den Richtlinien zur Abklärung des PAP IIIG eine endozervikale Curettage (Gewebeprobe aus dem Gebärmutterhals) innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden müssen. Letztlich wurde das vorliegende Zervixkarzinom (Gebärmutterhalskrebs) erst mit erheblicher Verzögerung erkannt. Aufgrund der eingetretenen Diagnose- und Behandlungsverzögerung musste sich die Patientin einer Radikaloperation (Entfernung von Gebärmutter, Eileiter, Eierstöcken und Lymphknoten) unterziehen und erhielt eine Radiochemotherapie, wobei leider auch Folgeschäden verblieben (Lymphstau, Blasenschwäche, Verletzung des Femoralisnervs). Der WPPA gelang es nach langwierigen Verhandlungen mit der zuständigen Haftpflichtversicherung, in denen die von der Patientin erhobenen Vorwürfe auch gutachterlich bestätigt werden konnten, eine für die Patientin sehr zufriedenstellende finanzielle Entschädigungszahlung zu erreichen.